

Hygiene-Museum genannt) ist das leitende Zentralinstitut auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung und der Produktion von biologisch-anatomischen Unterrichtsmitteln und Anschauungsmaterialien in der Deutschen Demokratischen Republik. Es ist dem Ministerium für Gesundheitswesen direkt unterstellt.

(2) Bestandteile des Deutschen Hygiene-Museums sind:

- das Institut für Gesundheitserziehung
- das Institut für biologisch-anatomische Unterrichtsmittel und Anschauungsmaterialien.

(3) Das Deutsche Hygiene-Museum hat seinen Sitz in Dresden.

(4) Das Deutsche Hygiene-Museum ist juristische Person und Rechtsträger des ihm übertragenen Volkseigentums.

(5) Das Deutsche Hygiene-Museum ist Haushaltsorganisation. Sein Haushaltsplan ist Bestandteil des Haushaltes des Ministeriums für Gesundheitswesen. Der Minister für Gesundheitswesen bestimmt, in welchen Bereichen des Deutschen Hygiene-Museums nach Grundsätzen der Leistungsfinanzierung gearbeitet wird.

## § 2

### Aufgaben

(1) Das Deutsche Hygiene-Museum führt wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiet der Methodologie der Gesundheitserziehung durch. Es verbreitet systematisch und mit modernen Methoden die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit in für alle Bevölkerungsschichten allgemeinverständlicher Form. Es leitet die Mitarbeiter des Gesundheitswesens sowie alle anderen gesellschaftlichen Bereiche bei einer solchen Tätigkeit sowie bei der Gesundheitserziehung der Bevölkerung an und wirkt mit bei der Aus- und Weiterbildung entsprechender Fachkader. Es entwickelt und produziert biologisch-anatomische Unterrichtsmittel und Anschauungsmaterialien.

(2) Das Institut für Gesundheitserziehung hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Untersuchung und Ausarbeitung der für die verschiedenen Bevölkerungsgruppen wirkungsvollsten Aufklärungs- und Erziehungsmethoden zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit
- Entwicklung der zur systematischen Aufklärung und Gesundheitserziehung der gesamten Bevölkerung erforderlichen methodologischen und aufklärenden Materialien sowie die Koordinierung ihres Einsatzes
- Anleitung der Mitarbeiter des Gesundheitswesens und Unterstützung derjenigen Institutionen und gesellschaftlichen Organisationen, die sich der Aufklärung und Gesundheitserziehung widmen
- Aus- und Weiterbildung bestimmter Berufs- und Bevölkerungsgruppen in der Methodik der Gesundheitserziehung
- Auswertung der Erfahrungen und der Arbeitsmethoden anderer Länder in der Gesundheitserziehung.

(3) Das Institut für biologisch-anatomische Unterrichtsmittel und Anschauungsmaterialien hat insbesondere folgende Aufgaben zu lösen:

- Entwicklung und Herstellung von biologisch-anatomischen Unterrichtsmitteln entsprechend den neuesten naturwissenschaftlichen, pädagogischen und technologischen Erkenntnissen. Vertrieb dieser Unterrichtsmittel im In- und Ausland in enger Verbindung mit den staatlichen Handelsorganen
- Herstellung und Vertrieb bestimmter vom Institut für Gesundheitserziehung entwickelter Aufklärungsmaterialien
- Herstellung und Organisation von populärwissenschaftlichen Ausstellungen nach den Plänen des Instituts für Gesundheitserziehung
- Organisation von Lehrmittelausstellungen und -messen im In- und Ausland in enger Verbindung mit den dafür zuständigen staatlichen Organen.

## § 3

### Leitung

(1) Das Deutsche Hygiene-Museum wird von einem auf dem Gebiet der Gesundheitserziehung erfahrenen Facharzt für Sozialhygiene geleitet. Er trägt die Dienstbezeichnung „Generaldirektor“. Das Institut für Gesundheitserziehung und das Institut für biologisch-anatomische Unterrichtsmittel und Anschauungsmaterialien werden von je einem Direktor geleitet.

(2) Der Generaldirektor wird im Falle seiner Verhinderung durch den von ihm bestimmten Direktor eines der beiden Institute vertreten.

(3) Der Generaldirektor berät mit den Direktoren der Institute die Grundfragen, und die Hauptrichtung der Tätigkeit und bedient sich der Beratung mit den Direktoren zur Vorbereitung seiner Entscheidungen in Fragen der Gesamtleitung. Der Generaldirektor kann gegebenenfalls zu den Beratungen weitere leitende Mitarbeiter des Deutschen Hygiene-Museums hinzuziehen.

(4) Der Generaldirektor trägt die Verantwortung für die gesamte Leitung des Deutschen Hygiene-Museums. Er ist dem Minister für Gesundheitswesen rechenschaftspflichtig.

(5) Die Direktoren der Institute sind für die Arbeit in ihren Bereichen verantwortlich und dem Generaldirektor rechenschaftspflichtig.

(6) Der Innere Dienstablauf regelt sich nach den Dienstanweisungen des Generaldirektors.

(7) Der Generaldirektor legt eine Arbeitsordnung fest, die vom Minister für Gesundheitswesen zu bestätigen ist.

## 84

### Wissenschaftlicher Beirat

(1) Zur Unterstützung und Beratung in wissenschaftlichen Grundfragen der Gesundheitserziehung und ihrer Entwicklung, in der Koordinierung der Fragen der Gesundheitserziehung mit den Aufgaben in den einzelnen gesellschaftlichen Bereichen sowie hinsichtlich der Schwerpunkte der Tätigkeit des Deutschen